

Verein Bamboo4Future

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Bamboo4Future besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger und nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein fördert Projekte und sonstige Tätigkeiten zugunsten einer nachhaltigen, ökologischen und sozialverträglichen Land- und Forstwirtschaft in Subsahara Afrika, vor allem in Ghana. Er verfolgt das Ziel, auf diese Weise einen Beitrag zum Schutz von Umwelt und Klima, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und zur Verbesserung der Einkommenssituation und der Verdienstmöglichkeiten der lokalen Bevölkerung zu leisten.

Insbesondere unterstützt der Verein alle Bemühungen, diesen Zweck durch Anbau von hochwertigem Bambus und dessen Weiterverarbeitung zu umweltfreundlichen Erzeugnissen zu erreichen, das dazu erforderliche Know-how und Wissen zu beschaffen und die lokalen Kleinbauern, Dorfgemeinschaften und Familien entsprechend zu beraten bzw. aus- und weiter zu bilden.

Der Verein bemüht sich um Spenden, Zuschüsse, Darlehen und Subventionen sowie um staatliche Unterstützung für die erwähnten Aktivitäten, überwacht die zweckentsprechende Mittelverwendung und stellt die Information der Spender und staatlichen Stellen sicher.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.

Art. 3

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins befindet sich in Zürich.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kommen folgende Mittel in Frage:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Vereinsaktivitäten
- Beiträge von öffentlichen Stellen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sonstige Erträge
- Darlehen

Art. 6

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 7

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 9

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 10

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Gönnermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus „wichtigem Grund“ aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederversammlung

Art. 13

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts

Genehmigung der Jahresrechnung

Verabschiedung des Jahresbudgets

Entlastung des Vorstands

Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte

Verabschiedung und Änderung der Statuten

Beschlussfassung über Fusion und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema äussern, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat.

Art. 15 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 16

Vorbehaltlich Art. 30 ist jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 18

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

Art. 19

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehaltlich Art. 30 benötigen jedoch Statutenänderungen und die Beschlussfassung über Fusion und Auflösung des Vereins die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Art. 20

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 21

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist für die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zuständig und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er ergreift die nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Art. 24

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte des Vereins verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 25

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch mittels E-Mail) möglich.

Art. 26

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 27

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anrecht auf Vergütung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 28

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Revisionsstelle

Art. 29

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vor, in dem sie die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung empfiehlt. Sie wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle besteht aus ein oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, oder einer juristischen Person. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Fusion und Auflösung

Art. 30

Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer Dreiviertel-Mehrheit aufgelöst oder fusioniert werden, auch wenn weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Art. 31

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 32

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Art. 33

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich. Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung am 20. September 2017 in Zürich angenommen.

Präsident: Dr. Manfred Leunig

Vorstandsmitglied: Thomas Krayner